

„Das Berliner Testament“

„Ein scheinbar verständliches Testament mit sehr strengen Konsequenzen“

von

convocat GbR, München
www.convocat.de

Zum Schutz der nahestehenden Personen sowie des oftmals mühsam erworbenen Vermögens ist es unerlässlich, sich frühzeitig mit den rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen des eigenen Todes auseinanderzusetzen. Nur so lassen sich negative Überraschungen vermeiden, die nach dem eigenen Tod nicht mehr zu revidieren sind.

Vielen ist das „Berliner Testament“ ein Begriff, doch wenigen sind die sehr strengen Konsequenzen bekannt. Also **Vorsicht**: Die ungeprüfte Verwendung von Testamentsvordrucken aus der so genannten Ratgeberliteratur oder gar aus dem Internet führt häufig zu ungewollten Ergebnissen. Ein einfaches „copy and paste“ dieser Vordrucke dürfte nie zu sachgerechten Lösungen führen.

Gerade das so genannte Berliner Testament, ein durchaus segensreiches Instrument zur Regelung der eigenen Vermögensnachfolge, kann für die Hinterbliebenen zu gravierenden und so nicht gewollten steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen führen.

Mit einem klassischen Berliner Testament setzen sich Ehegatten gegenseitig zu alleinigen Erben ein und bestimmen sogenannte Schlusserben, die den Längerlebenden der Ehegatten beerben. Eine solche Gestaltung ist durchaus sinnvoll, da sie dem häufigen Wunsch der Ehegatten nach gegenseitiger Absicherung im Falle des Vorversterbens eines Ehegatten umfassend Rechnung trägt.

An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solches Testament nicht zu jedem Ehepaar und auch nicht zu jeder Lebensphase eines Ehepaars passt. Zudem werden die automatisch greifenden Rechtswirkungen der einschlägigen erb- und steuerrechtlichen Regelungen für Ehegattentestamente häufig nicht ausreichend berücksichtigt. So wird insbesondere in vielen – oftmals auch veralteten – Testamentsvordrucken bzw. Testamentsformularen weder auf diese Wirkungen hingewiesen, noch werden diese erläutert.

Steuerliche Auswirkungen

Beispiel

Die Eheleute Maria und Josef haben ein gemeinsames Kind Julia. Sie entschließen sich ein Testament mit folgendem Inhalt zu errichten: Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein, Schlusserbe nach dem Tod von uns beiden soll unsere gemeinsame Tochter Julia sein. Josef stirbt, seine Ehefrau wird Alleinerbin.

Die Regelungen in einem klassischen Berliner Testament führen dazu, dass der Nachlass des Erstverstorbenen vom Alleinerben als dem längerlebenden Ehegatten versteuert werden muss. Beim „zweiten“ Erbfall hat sich der Nachlass um den ersten Nachlass vergrößert: Der Schlusserbe erbt vom Längerlebenden den Gesamtnachlass der Eheleute.

In unserem Fall ist der Schlusserbe beim ersten Erbfall enterbt, so dass er die erbschaftsteuerlichen Freibeträge vom Erstversterbenden nicht geltend machen kann. Dieser Freibetrag in Höhe von derzeit € 400.000 wird bei einem Berliner Testament „verschenkt“.

Um diese Konsequenzen zu vermeiden, kann man beispielsweise im ersten Todesfall die Kinder bereits mit einem Vermögensgegenstand begünstigen, um den Freibetrag nicht ganz zu verschenken.

Gleichzeitig hat diese Vermächtnisanordnung unmittelbar die Reduzierung des Erbteils des längerlebenden Ehegatten zur Folge, was nach dem Stufentarif des Erbschaftsteuergesetzes auch zu einem niedrigeren Steuersatz und daher zu einer Minimierung der Steuerlast führen kann.

Nicht selten kommt es vor, dass Ehegatten kinderlos sind und ihre Nichten und Neffen als Schlusserben einsetzen. Auch dieser Umstand darf bei den Überlegungen zur Errichtung eines Berliner Testamentes nicht außer Acht gelassen werden.

Hierzu ein Beispiel:

Frau Müller-Lüdenscheidt ist mit Herrn Müller verheiratet. Die Ehe ist kinderlos. Frau Müller-Lüdenscheidt hat jedoch die Nichte Maria, Herr Müller hingegen seine Neffen Lukas und Leo.

Um die gegenseitige Absicherung im Todesfall bestmöglich zu gewähren, errichten die Ehegatten Müller völlig zu Recht ein klassisches Berliner Testament. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen ist jedoch zu bedenken, dass im Schlusserbfall die Neffen von Herrn Müller nicht mit seiner Frau verwandt sind und umgekehrt, die Nichte von Frau Müller-Lüdenscheidt nicht mit Herrn Müller verwandt ist und somit immer die Steuerklasse III des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Eingangssteuersatz 30 %) greifen würde.

Dies lässt sich durch eine kluge Testamentsgestaltung vermeiden, die sicherstellt, dass jeweils nur die Neffen von ihrem Onkel bzw. die Nichte nur von ihrer Tante bedacht wird. Dann gilt jeweils Steuerklasse II mit dem Eingangssteuersatz von 15 %.

Expertentipp:

Lässt sich eine solche Regelung im Testament nicht erreichen, beispielsweise weil die Aufteilung des Nachlasses dem gegenseitigen Absicherungsinteresse widersprechen würde oder wird eine solche Regelung schlicht nicht bedacht, so können die **(Schluss)Erben** im vorgenannten Beispiel dennoch die jeweils für sie günstige Besteuerung nach der Steuerklasse II **beantragen**. Diese günstigere Steuerklasse wird **nicht** automatisch gewährt.

Allerdings wird das „Berliner Testament“ von vielen Experten aufgrund der vorgenannten steuerlichen Konsequenzen grundsätzlich als „schlechtes“ Testament bezeichnet. Wie immer im Leben lastet allen Entscheidungen etwas Negatives aber auch etwas Positives an. Es ist die Kunst, dies gegeneinander abzuwägen. Soweit die Eheleute jung sind und der Vermögensaufbau durch den Hauskredit noch am Anfang steht, ist das Berliner Testament mit den vorgenannten negativen steuerlichen Konsequenzen sicherlich die bessere Entscheidung.

Bindungswirkung

Ein Berliner Testament kann regelmäßig auch die weitere Handlungsfähigkeit des längerlebenden Ehegatten einschränken. Das ist dann der Fall, wenn die sogenannte Wechselbezüglichkeit der Testamentsregelungen vorliegt. Die gesetzlichen Regelungen unterstellen stets eine Bindungswirkung. Man wollte die Alleinerbstellung des Überlebenden nur deshalb, weil man sich sicher war, dass das Vermögen des Überlebenden dann zu einem Schlusserben gelangt.

Die Ehegatten treffen also die Verfügung nur, weil auch der andere Ehepartner eine entsprechende Anordnung von Todes wegen trifft.

Ist diese Bindungswirkung nicht oder nur eingeschränkt gewünscht, muss hierüber eine ausdrückliche und eindeutige Regelung getroffen werden. Anderenfalls ist der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstverstorbenen nicht mehr in der Lage, über sein eigenes Vermögen eine geänderte Verfügung von Todes wegen zu erklären.

Die Frage der **Wechselbezüglichkeit** hat aber auch schon zu Lebzeiten unmittelbare Auswirkung auf den Widerruf des gemeinsam errichteten Testaments. Die einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Wünscht jedoch nur einer der Ehegatten den Widerruf, so muss er diesen in notarieller Form erklären und den Zugang beim anderen Ehegatten sicherstellen.

Die Frage der Bindungswirkung sollte also ausdrücklich im gemeinsamen Testament geklärt werden.

Zudem wird häufig vergessen, die Frage der **Anfechtung** der gemeinsam getroffenen Verfügungen von Todes wegen zu klären. Dies zeigt auch eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm vom 28.10.2014 (Az.: 15 W 14/14). Ein noch vor dem Tod des Ehemanns geschiedenes Ehepaar hatte ein bindendes Berliner Testament errichtet. Das Ehepaar hatte darin festgehalten, dass dieses Testament auch im Falle der Scheidung gelten sollte. Die Frage der Anfechtung hat das Ehepaar jedoch offen gelassen, so dass die zweite Ehefrau nach dem Tod ihres Ehemanns die Erbeinsetzung der ersten Ehefrau wirksam anfechten konnte, wie das OLG Hamm – wenig überraschend – in der vorgenannten Entscheidung bestätigt hat.

Pflichtteilsstrafklauseln

Auch die Regelungen zu den Pflichtteilsstrafklauseln sind im Rahmen der öffentlich zugänglichen Formulare für ein Berliner Testament oftmals nicht richtig formuliert.

Pflichtteilsstrafklauseln sollen die im ersten Todesfall enterbten Kinder davon abhalten, beim Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil zu fordern. Setzt der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteil im ersten Erbfall durch, soll er auch für den zweiten Erbfall enterbt sein, er bringt sich also im Ergebnis selbst um sein Erbe.

Aber auch hier sollen nur die Kinder, die ihren Pflichtteil gegen den Willen ihrer Eltern geltend machen wollen, „bestraft“ werden. Gelegentlich kann es ratsam sein, dass die für den ersten Todesfall enterbten Kinder in Übereinstimmung mit dem überlebenden Ehegatten ihre Pflichtteilsansprüche durchsetzen, um mögliche erbschaftsteuerliche Freibeträge auszuschöpfen.

Hinweis:

Pflichtteilsstrafklauseln können die Geltendmachung des Pflichtteils durch den Schlusserben nie verhindern, sondern nur bestrafen. Ein Ausschluss der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen ist nur durch einen Pflichtteilsverzichtsvertrag, der der notariellen Form bedarf, rechtssicher möglich.

Fazit

Bei der Gestaltung von einem Berliner Testament sollte regelmäßig auch der Blick auf den Einzelfall berücksichtigt werden. Oft werden bei einfacher Übernahme von öffentlich zugänglichen Vorlagen schwerwiegende Fehler gemacht, die regelmäßig nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden können. Schwerwiegende Fehler können allerdings durch eine Beratung eines auf Erbrecht und Erbschaftsteuer spezialisierten Rechtsanwalts regelmäßig vermieden werden.